

Antrag

der Abgeordneten Dr. André Hahn, Doris Achelwilm, Gökay Akbulut, Simone Barrientos, Dr. Birke Bull-Bischoff, Anke Domscheit-Berg, Brigitte Freihold, Nicole Gohlke, Ulla Jelpke, Jan Korte, Niema Movassat, Norbert Müller, Petra Pau, Sören Pellmann, Tobias Pflüger, Martina Renner, Dr. Petra Sitte, Kersten Steinke, Friedrich Straetmanns, Katrin Werner, Sabine Zimmermann (Zwickau) und der Fraktion DIE LINKE.

Öffentlich finanzierte Grabpflege für KZ-Kommandanten und andere NS-Verbrecher beenden

Der Bundestag wolle beschließen:

- I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:
 1. Der Bundestag hält es für nicht akzeptabel, dass auf Grundlage des Gesetzes über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) Gräber von Militärangehörigen, die im Zweiten Weltkrieg ums Leben gekommen sind, instand gesetzt und zeitlich unbefristet gepflegt werden, ohne dass der Umstand von Relevanz ist, ob es sich bei den Beigesetzten um NS-Verbrecher handelt. Obwohl das Gräbergesetz eigentlich bezweckt, „Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft in besonderer Weise zu gedenken und für zukünftige Generationen die Erinnerung daran wach zu halten, welche schrecklichen Folgen Krieg und Gewaltherrschaft haben“, werden auf Grund von nicht differenzierenden gesetzlichen Bestimmungen auch Gräber von solchen Personen mit öffentlichen Mitteln erhalten, die als KZ-Kommandanten oder in anderen Funktionen an Massenmord, Kriegsverbrechen und anderen Gräueltaten beteiligt waren. Der Bundestag ist zutiefst bestürzt darüber, dass auf diese Weise etwa SS-Gruppenführer Hermann Baranowski, der Lagerkommandant des Konzentrationslagers Sachsenhausen war, auf der Kriegsgräberstätte in Hamburg-Ohlsdorf ein solches Opfergrab erhielt und SS-Sturmbannführer Albert Sauer, Kommandant des Konzentrationslagers Mauthausen, auf der Kriegsgräberstätte in Falkensee-Kremmener Straße.
 2. Der Bundestag ist empört darüber, dass sich auch auf Kriegsgräberstätten im Ausland, die auf Grundlage zwischenstaatlicher Abkommen durch Zahlungen der Bundesrepublik gepflegt werden, Gräber von teils hochrangigen NS-Tätern befinden. Auf deutschen Kriegsgräberstätten in Griechenland etwa liegen die Gräber der Kriegsverbrecher Bruno Bräuer und Friedrich-Wilhelm

Müller. Die beiden Wehrmachtsgeneräle wurden nach Kriegsende an Griechenland ausgeliefert und dort wegen Kriegsverbrechen während der deutschen Besatzungszeit zum Tode verurteilt und hingerichtet.

3. Der Bundestag ist der Überzeugung, dass durch diese Art des Gedenkens, bei der Verbrechen von NS-Tätern ohne jeden Belang sind, deren Taten relativiert und verharmlost werden. Während Opfer des Nationalsozialismus zum Teil auch 75 Jahre nach Kriegsende noch um Entschädigungs- und Wiedergutmachungszahlungen streiten müssen, ist es unerträglich, dass Steuergelder für die Grabpflege von NS-Verbrechern verwendet werden. Für Kriegsgräberstätten im Inland ist daher notwendig, im Gräbergesetz klarzustellen, dass NS-Verbrecher keine „Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft“ sind, damit Gemeinden, die mit der Grabpflege betraut sind, ein differenzierter Umgang mit Gräbern aus der NS-Zeit ermöglicht wird.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. einen Entwurf zur Änderung des Gräbergesetzes vorzulegen, der klarstellt, dass Personen, die an Verbrechen aus der NS-Zeit beteiligt waren, keine „Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft“ im Sinne des Gesetzeszwecks sind,
2. gemeinsam mit den für die Umsetzung des Gräbergesetzes zuständigen Ländern sowie dem Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge zu ermitteln und zu dokumentieren, auf welchen Kriegsgräberstätten im In- und Ausland NS-Verbrecher beerdigt sind,
3. auch eine Regelung für deutsche Kriegsgräberstätten im Ausland zu finden, damit Gräber von deutschen Kriegsverbrechern nicht automatisch in die öffentliche Grabespflege einbezogen werden,
4. eine Kommission unter Beteiligung der Länder, des Volksbunds Deutsche Kriegsgräberfürsorge, von Opferverbänden sowie Historikerinnen und Historikern zu bilden, die Vorschläge für den weiteren Umgang mit Gräbern des Zweiten Weltkriegs - unter besonderer Berücksichtigung von Gräbern von Angehörigen der SS und anderen NS-Verbrechern - erarbeitet.

Berlin, den 3. November 2020

Amira Mohamed Ali, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

Begründung

Auf Grundlage des Gesetzes über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) vom 01.07.1965 werden im Inland u.a. Gräber von Personen, die in der Zeit vom 26. August 1939 bis 31. März 1952 während ihres militärischen oder militärähnlichen Dienstes gefallen oder tödlich verunglückt oder an den Folgen der in diesen Diensten erlittenen Gesundheitsschädigungen gestorben sind, mit öffentlichen Mitteln angelegt, instandgesetzt und gepflegt. Diese Gräber genießen ein „ewiges Ruherecht“, d.h. sie bleiben dauernd bestehen. Dabei wird nicht nach Truppenzugehörigkeit unterschieden, sodass nach Angaben des Volksbunds Deutsche Kriegsgräberfürsorge rund 10 Prozent der geschätzt knapp 2 Millionen auf deutschen Kriegsgräberstätten ruhenden Toten des Zweiten Weltkriegs Verbänden der SS angehörten. Selbst die Grabpflege eines SS-Angehörigen, dessen

Aufgabe in der Bewachung von KZ-Häftlingen bestand, und der bei einem alliierten Bombenangriff ums Leben kam, wird durch das Gräbergesetz erfasst (Fings, Karola: 13. SS-Eisenbahnbaubrigade, in: Der Ort des Terrors, Band 3, hrsg. v. Benz, Wolfgang/Distel, Barbara, München 2006, S. 169).

Die Bundesregierung vertritt die Auffassung, dass das Gräbergesetz einen Ausschluss von Personen aus dem Anwendungsbereich des Gräbergesetzes, die nachweislich an Kriegsverbrechen oder sonstigen Gräueltaten beteiligt waren, nicht vorsehe (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE, BT-Drs. 19/10407 v. 22.5.2019, „Öffentlich finanzierte Grabpflege für KZ-Kommandanten und Kriegsverbrecher“, abrufbar unter: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/104/1910407.pdf>). Dagegen weist der Wissenschaftliche Dienst des Bundestages in seiner Stellungnahme vom 07.06.2019 (WD 2 – 3000 - 073/19) darauf hin, dass diese Rechtsauffassung „weder zwingend noch überzeugend“ sei, hält aus Gründen der Rechtsklarheit allerdings eine Änderung des Gesetzeswortlauts für angezeigt.

In einer ähnlich gelagerten Problematik, bei der Versorgung von Kriegsoptionen des Zweiten Weltkrieges, wurde ein solcher Ausschluss nach mehrjährigen Debatten 1998 im Bundesversorgungsgesetz (BVG) eingeführt, wonach Leistungen zu versagen sind, wenn der Berechtigte oder derjenige, von dem sich die Berechtigung ableitet, während der Herrschaft des Nationalsozialismus gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat.

Neben der Frage, wie mit Gräbern von NS-Verbrechern verfahren wird, erscheint eine gesellschaftliche Diskussion für angebracht, ob das „ewige Ruherecht“ für sämtliche Soldatengräber zeitgemäß ist oder eine Begrenzung auf solche Gräber oder Grabanlagen erfolgen sollte, die wegen ihrer Lage, ihren baulichen oder sonstigen Eigenschaften in besonderer Weise geeignet sind, dem Gesetzeszweck zu dienen.

Für die Umsetzung des Gräbergesetzes sind die Länder zuständig, deren Aufwendungen vom Bund erstattet werden. So betrug etwa 2018 die an die Länder gezahlte Erstattung des Bundes für Aufwendungen 23.047.482,00 € und für Ruherechtsentschädigungen für Eigentümer von Grundstücken 14.346.172,33 €. Für Erhaltungsmaßnahmen von Kriegsgräbern im Ausland wurden 2018 gemäß der IST-Zahlen des einschlägigen Haushaltstitels 15.941.000,00 € aufgewendet.

Die Bundesregierung sieht sich bislang nur in fiskalischer Verantwortung und dokumentiert Informationen über die in den Gräbern bestatteten Personen und ihre mögliche Beteiligung an NS-Verbrechen nicht (vgl. Antwort des Parl. Staatssekretärs Stefan Zierke auf die Frage des Abgeordneten Dr. André Hahn, Plenarprotokoll 19/142, S. 17822, abrufbar unter: <http://dipbt.bundestag.de/doc/btp/19/19142.pdf>).

Vorbfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.